

Bekanntmachung

Straßenschilder und Hausnummerierung

Die Straßenbeschilderung und die Hausnummerierung tragen wesentlich zur Orientierung im Stadtgebiet bei. Straßenschilder und Hausnummern müssen deshalb so angebracht sein, dass sie insbesondere bei Notfällen von fahrenden Auto aus, auch bei Dunkelheit, gesehen und gelesen werden können. Ebenso sollten Hinweise auf Rückgebäude und nicht an der Straße stehende Gebäude wegen der Auffindbarkeit angebracht werden. Kostbare Zeit kann verloren gehen, wenn z.B. der ärztliche Notfalldienst wegen verdeckter Straßennamenschilder oder fehlender Hausnummern die gesuchte Adresse nicht sofort finden kann.

Die von der Stadt Rothenburg ob der Tauber aufgestellten Straßennamenschilder sind an vielen Stellen durch dicht- oder hochgewachsene Büsche oder Bäume verdeckt. Die Grundstücksbesitzer bzw. Pächter werden hiermit gebeten, sichtbehindernde Anpflanzungen umgehend zu beseitigen.

Bei dieser Gelegenheit wird noch auf die Verpflichtung der Grundstückseigentümer hingewiesen, ihr Grundstück mit der von der Stadt Rothenburg ob der Tauber festgesetzten Hausnummer zu versehen (§ 126 Abs. 3 Baugesetzbuch). Dabei ist folgendes zu beachten:

Innerhalb der Altstadt (Stadtmauerring) sind die Hausnummern mit Farbe an der Hauswand in der Nähe der Haustüre anzubringen. In Stein eingehauene Hausnummern werden zugelassen, wenn ihre Ausführung mit dem Charakter des Hauses in Einklang steht. Größe und Farbgestaltung der Hausnummerierung sind mit dem Stadtbauamt abzustimmen. Metall-, Emaille-, beleuchtete oder unbeleuchtete Glas- oder Kunststoffschilder sind innerhalb der Altstadt unzulässig.

Außerhalb der Altstadt sind neben den vorgenannten Möglichkeiten auch Metall- und Kunststoffnummern zulässig.

Das Stadtbauamt gibt jederzeit Auskunft bei Fragen über Form und Farbe der Hausnummern.

Stadt Rothenburg ob der Tauber, 05.10.2023

gez. Markus Naser
Oberbürgermeister